

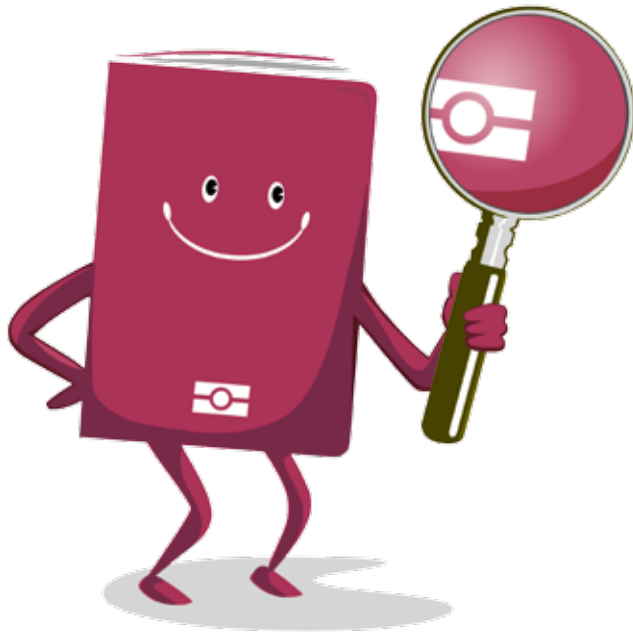


Bundesministerium
des Innern

Alles Wissenswerte zum elektronischen Reisepass



www.ePass.de



Ein ePass stellt sich vor

Wenn Sie wissen möchten,

- warum es elektronische Reisepässe gibt und woran man sie erkennt,
- ob alte Pässe gültig bleiben,
- was bei Passfotos zu beachten ist,
- wie die Fingerabdruckaufnahme für den ePass funktioniert,
- wie die Daten im ePass-Chip geschützt sind,
- wie Pässe zukünftig kontrolliert werden,
- welche Reisedokumente ab 1. November 2007 in Deutschland ausgestellt werden,
- wo weitere Informationen, z. B. zu den Einreisebestimmungen anderer Länder, erhältlich sind, ...

dann hilft Ihnen diese Broschüre!

Inhaltsverzeichnis

Der ePass

Das Wichtigste in Kürze	4
Das Passbild	12
Die Fingerabdrücke	16
Datenschutz und Datensicherheit	22
Grenzkontrolle mit dem ePass	28
Visa- und Einreisebestimmungen	33

Dokumentensteckbriefe

(gültig ab 1. November 2007)

Steckbrief ePass	34
Steckbrief vorläufiger Reisepass	36
Steckbrief Kinderreisepass	38
Steckbrief Personalausweis	40
Bürger-Service	42



Der ePass

Das Wichtigste in Kürze

Was ist ein ePass?

ePass ist die Abkürzung für „elektronischer Reisepass“, also für einen Reisepass mit Chip.

In Deutschland wurde der ePass im November 2005 eingeführt. Im ePass-Chip sind personen- und dokumentenbezogene Daten gespeichert:

- zur Person: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
- zum Dokument: Seriennummer, ausstellender Staat, Dokumententyp und Gültigkeitsdatum

Außerdem sind im ePass sogenannte biometrische Daten gespeichert:

- im ePass der ersten Generation (Antragsdatum bis 31. Oktober 2007) das Passfoto
- im ePass der zweiten Generation (Antragsdatum ab 1. November 2007) das Foto und zwei Fingerabdrücke

Woran ist ein ePass erkennbar?

Das Symbol auf dem Umschlag des elektronischen Passes steht für den ePass.

Der ePass-Chip befindet sich in der Passdecke und ist mit bloßem Auge nicht erkennbar.





Warum werden elektronische Reisepässe eingeführt?

Um die Identitätsüberprüfung von Reisenden deutlich zu verbessern! Terroristen und Kriminellen soll es nicht gelingen, mit gefälschten Reisedokumenten oder den echten Papieren einer Person, der sie besonders ähnlich sehen, einzureisen. Der Chip im ePass ist eine zusätzliche Hürde für Fälscher. Die biometrischen Merkmale im Chip können zukünftig maschinell geprüft werden. Damit ist eindeutig feststellbar, ob Pass und Person wirklich zusammengehören.

Biometrische Verfahren werden inzwischen von zahlreichen Ländern weltweit für Sicherheitszwecke eingesetzt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich nach den Anschlägen des 11. September 2001 auf die Einführung der Biometrie bei Pässen, Visa und Aufenthaltstiteln verständigt. Die EG-Verordnung zur ePass-Einführung wurde 2004 verabschiedet. Darauf folgten entsprechende Änderungen des deutschen Passgesetzes und der Passverordnungen.

Warum wurden Gesicht und Fingerabdruck als biometrische Merkmale für den ePass ausgewählt?

Die Zivilluftfahrt-Organisation der Vereinten Nationen (International Civil Aviation Organization, ICAO) entscheidet über Standards für internationale Reisedokumente. Weil das Passfoto seit langem selbstverständlich ist, empfahl die ICAO die Verwendung des Passfotos auch zur Speicherung im Chip elektronischer Pässe.

Für den Fingerabdruck als zweites biometrisches Merkmal entschieden sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) aufgrund der hohen Praxistauglichkeit der hierzu entwickelten Aufnahme- und Erkennungssysteme. Zwei verschiedene biometrische Merkmale erhöhen überdies die Flexibilität bei Kontrollen. So kann zukünftig je nach Kontrollsituation ausgewählt werden, ob bei biometrisch unterstützten Kontrollen das Foto und/oder die Fingerabdrücke überprüft werden.

Was kostet der ePass?

Aufgrund des technischen Aufwandes für Sicherheit und Datenschutz musste die Gebühr für die Ausstellung eines Passes im November 2005 angehoben werden. Im Einzelnen entstehen beim ePass Kosten für

- das Passbuch,
- den Speicherchip,
- die Erfassung der biometrischen Daten und
- ihre Aufnahme in den Pass.

Mit der Einführung der Fingerabdrücke im ePass (Antragsdatum ab 1. November 2007) werden die Gebühren nicht angehoben: Ein zehn Jahre gültiger ePass kostet in Deutschland weiterhin 59 Euro. Für einen sechs Jahre gültigen ePass, der für Personen unter 24 Jahren ausgestellt wird, beträgt die Gebühr 37,50 Euro. Damit liegt der deutsche ePass beim internationalen Preisvergleich im unteren Drittel.



Behalten alte Pässe ihre Gültigkeit?

Ja. Alle bereits ausgegebenen Pässe behalten ihre vorgesehene Gültigkeit. Den Inhaberinnen und Inhabern alter, aber noch gültiger Pässe entstehen im Reiseverkehr keine Nachteile. Ein vorzeitiger Umtausch von Dokumenten ist also nicht erforderlich.

Aufgrund der Gültigkeitsdauer alter Pässe sind ab November 2007 drei verschiedene Passtypen im Umlauf:

- Reisepässe ohne Chip,
- elektronische Pässe der ersten Generation, die nur das Passfoto im Chip enthalten,
- elektronische Pässe der zweiten Generation, in denen das Passfoto und zwei Fingerabdrücke im Chip gespeichert sind.

Neben den regulären Pässen wird es weiterhin die vorläufigen Reisepässe und Kinderreisepässe geben, die ohne Chip ausgestellt werden.

Das Passbild

Was ist bei Fotos für den ePass zu beachten?

Mit dem elektronischen Reisepass wurden am 1. November 2005 neue, für biometrisch unterstützte Kontrollen erforderliche Passbildvorgaben eingeführt. Sie basieren auf den Spezifikationen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der für die Normung von Reisedokumenten zuständigen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

Diese Fotos neuen Typs werden nicht im Halbprofil, sondern frontal aufgenommen. Weitere Anforderungen sind in einer Foto-Mustertafel zusammengestellt und mit Beispielen für biometrietaugliche und ungeeignete Bilder illustriert. Außerdem steht eine Passbild-Schablone und in Passbehörden zusätzlich eine Prüfsoftware zur Verfügung.

Downloads von Foto-Mustertafel und Passbild-Schablone sind erhältlich unter www.ePass.de.



Nicht für Pässe verwendbar: Foto im Halbprofil

Seit 2005 in allen Pässen: Frontalaufnahme statt Halbprofil

Zur Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger sind die neuen Vorgaben auf Wunsch auch für andere Dokumente anwendbar (z. B. für Personalausweise und Führerscheine).

Die Entscheidung über die Zulassung eines Fotos für den ePass trifft die jeweilige Passbehörde. Dabei werden auch Ausnahmefälle (z. B. aus medizinischen Gründen) geprüft. Die Behörden sind verpflichtet, Lichtbilder, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen. Die wichtigsten Anforderungen an ein biometrietaugliches Passfoto lauten:

1. Das Gesicht muss frontal aufgenommen worden sein.
2. Die Gesichtshöhe muss den Vorgaben der Foto-Mustertafel und Passbild-Schablone entsprechen.
3. Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein sowie in etwa auf gleicher Höhe im vorgegebenen Bereich liegen.
4. Das Gesicht muss insgesamt zentriert auf dem Bild wiedergegeben sein.

Kopfhare müssen nicht komplett abgebildet sein. Schwarz-Weiß-Aufnahmen sind erlaubt.

Für Kinder unter zehn Jahren gelten weniger strenge Anforderungen. Abweichungen sind bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich, bei Säuglingen und Kleinkindern zusätzlich bei Kopfhaltung und Gesichtsausdruck sowie den Augen und der Blickrichtung zulässig. Auch für Kinder ist jedoch eine „Frontalaufnahme“ vorgeschrieben.



Die Fingerabdrücke

Wie werden die Fingerabdrücke für den ePass aufgenommen?

Für den ePass werden zwei Fingerabdrücke benötigt. Die Abdrücke werden bei der Passbeantragung in der Passbehörde mithilfe von Scannern aufgenommen.

Wenn man den Finger auf die Glasscheibe legt, wird der Fingerabdruck sekundenschnell elektronisch erfasst – ganz ohne Stempelfarbe oder andere Hilfsmittel.

In der Regel werden die beiden Zeigefinger jeweils dreimal hintereinander erfasst. Die Software wählt dann vor Ort automatisch den besten Abdruck aus. Wenn nötig, können auch andere als die Zeigefinger verwendet werden. Die kleinen Finger werden dabei niemals herangezogen. Normalerweise dauert der Passantragsprozess nur wenig länger als vor Einführung der Fingerabdrücke.

Werden auch von Kindern die Fingerabdrücke aufgenommen?

Nein. Ab 1. November 2007 gilt: Ein ePass mit Fingerabdrücken wird im Regelfall für Jugendliche ab zwölf Jahren ausgestellt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern wird für ein Kind ein ePass ausgestellt. Auch dann werden allerdings bei Kindern unter sechs Jahren keine Fingerabdrücke aufgenommen.



Wie sehen die Fingerabdruck-Scanner aus?

Ab 1. November 2007 sind in den Passbehörden in Deutschland zwei unterschiedliche Gerätetypen im Einsatz.

Die nachfolgende Abbildung zeigt beide Scanner-Typen sowie Utensilien zur regelmäßigen Säuberung der Auflagefläche.



Was passiert bei Verletzungen der Finger bzw. Hände?

Entscheidend ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Genesung. Bei vorübergehenden medizinischen Einschränkungen (z. B. Hand oder Arm in Gips), die innerhalb von drei Monaten vergehen, muss der ePass zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Falls kurzfristig ein Reisedokument benötigt wird, kann ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden.



Was passiert bei langfristigen medizinischen Einschränkungen, Behinderungen oder Amputationen?

Bei dauerhaften medizinischen Einschränkungen, die nicht binnen drei Monaten überwunden sind, wird ein regulärer ePass ausgestellt.

Je nach Situation wird in diesen Fällen nur ein bzw. kein Fingerabdruck im Chip gespeichert.

Kann auf Wunsch auch ein ePass ohne Fingerabdrücke ausgestellt werden?

Ab 1. November 2007 ist die Fingerabdruckerfassung bei Passanträgen gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn der Passantragsteller die Fingerabdrücke nicht abgibt, kann kein Reisepass ausgestellt werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Werden im Umlauf befindliche Pässe mit Fingerabdrücken „nachgerüstet“?

Nein. Die auf dem Chip gespeicherten Daten werden elektronisch unterschrieben und der Chip wird nach der Herstellung gegen Löschen oder Ändern der Daten versiegelt. Ein „Nachrüsten“ ist also nicht vorgesehen.

Werden die biometrischen Daten der elektronischen Reisepässe zentral gespeichert?

Nein. Die für den ePass abgegebenen Fingerabdrücke werden ausschließlich im Chip des ePasses gespeichert, den der Passinhaber bzw. die Passinhaberin bei sich trägt. Wie bisher werden im örtlichen Passregister die Passfotos archiviert, nicht aber die Fingerabdrücke.

Sind die Daten im ePass-Chip gegen unbemerktes Auslesen geschützt?

Ja. Schon die elektronischen Pässe der ersten Generation sind durch einen wirkungsvollen Mechanismus gegen unberechtigtes Auslesen geschützt.

Beim ePass der zweiten Generation kommt ein zusätzlicher Zugriffsschutz zum Tragen: Nur Staaten, die von Deutschland spezielle Zugriffsberechtigungen erhalten, können auf die Fingerabdrücke im Chip zugreifen.

Fragen zur (Sicherheits-)Technik im ePass beantwortet das Service-Center des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Telefon: 01805 274-300

(8–17 Uhr für 12 Cent pro Minute)

E-Mail: ePass@bsi.bund.de

Wie können Bürgerinnen und Bürger überprüfen, welche Daten in ihrem ePass gespeichert sind?

Die Passbehörden sind mit ePass-Lesern ausgestattet, an denen die Passinhaber ihre auf dem Chip gespeicherten persönlichen Daten einsehen können.



  	Nachname	MUSTERMANN
	Vorname(n)	ERIKA
	Geburtsdatum	12.08.64
	Geschlecht	F
	Staatsangehörigkeit	D
	Genanzahl	C84M58WT6
	Ausstellender Staat	D
	Typ	P
	Gültig bis	21.11.17
	Weitere Daten (in Deutschland nicht vorhanden)	

Nachdem das Dokument in das Lesegerät eingeführt wurde (linke Abbildung), die maschinenlesbare Zone eingescannt und daraus der Schlüssel generiert wurde, gibt der Chip seine Daten frei. Für den ePass der zweiten Generation wird dann die oben stehende Bildschirmanzeige (Muster) des ePass-Lesers sichtbar.

Welche Stellen sind befugt, die Fingerabdrücke auszulesen?

Die im Chip gespeicherten Daten dürfen gemäß Passgesetz nur zum Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Ausschließlich nachfolgend aufgeführte öffentliche Stellen dürfen zu oben genannten Zwecken Fingerabdrücke auslesen:

- a) Polizeivollzugsbehörden
- b) Zollverwaltung
- c) Pass- und Personalausweisbehörden
- d) Meldebehörden

Das Passgesetz verbietet das Auslesen der im Chip gespeicherten Daten durch Privatpersonen. Dies ist auch durch technische Sicherheitsmechanismen gewährleistet.

Wie funktioniert ein biometrisch unterstützter Abgleich?

Die berechtigten Stellen dürfen gemäß Passgesetz:

1. die auf dem Chip gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen,
2. Foto und/oder Fingerabdruck zusätzlich am Kontrollort live aufnehmen,
3. die aus dem Chip ausgelesenen und die aktuell aufgenommenen Fotos und Fingerabdrücke miteinander vergleichen, um zu prüfen, ob Reisender und Pass zueinander gehören.



Grenzkontrolle mit dem ePass

Kann auf die Grenzkontrollbeamtinnen und -beamten zukünftig verzichtet werden?

Nein. Der Abgleich mit den im ePass gespeicherten Biometriedaten wird die herkömmliche Grenzkontrolle ergänzen, nicht ersetzen.



Wie wird sich die Grenzkontrolle verändern?

Da alte Pässe ihre vorgesehene Gültigkeit behalten, werden zunächst nur wenige Bürgerinnen und Bürger an den Grenzen mit einem ePass erscheinen.

Biometrisch unterstützte Grenzkontrollen werden von der Bundespolizei deshalb stufenweise realisiert:

In einem ersten Schritt werden die im Chip enthaltenen personenbezogenen und biometrischen Daten ausgelesen und maschinell geprüft. Hierbei wird auch das im Chip enthaltene Passbild aufgrund seiner besseren Qualität für die übliche Sichtkontrolle genutzt. Der Abgleich eines am Kontrollpunkt aufgenommenen Fotos bzw. Fingerabdrucks mit dem Referenzbild bzw. -abdruck im ePass-Chip erfolgt in einem weiteren Schritt.

Beim Überprüfungsvorgang werden keine Daten gespeichert.

Welche Staaten haben Zugriff auf die Daten im Chip?

Wenn Sie an der Grenzkontrolle eines ausländischen Staates ihren ePass abgeben, können die Beamten auf die im Chip gespeicherten Textdaten (Name, ...) und das Passfoto zugreifen, soweit sie über entsprechende Lesegeräte verfügen. Ohne Aushändigung des ePasses durch Sie ist der Zugriff auf die Daten im Chip nicht möglich.

Für das Auslesen der Fingerabdrücke benötigen ausländische Staaten darüber hinaus eine ausdrückliche Berechtigung. Deutschland wird für jeden Staat im Einzelfall entscheiden, welches Land zum Auslesen der Fingerabdrücke aus dem deutschen Reisepass ermächtigt werden soll.



Müssen ePass-Inhaber mit Problemen bei der Reise rechnen, wenn sie über „schwache“ bzw. überhaupt keine Fingerabdrücke verfügen?

Unabhängig von der Chip-/Biometriefunktion ist der ePass ein gültiges Reisedokument.

„Schwache“ Fingerabdrücke sind nichts Ungewöhnliches und werden schon bei erstmaliger Aufnahme der Abdrücke in der Passbehörde erkannt. Im ePass wird neben den Fingerabdruckbildern ihr Qualitätswert gespeichert, sodass langfristige Einschränkungen, z. B. aus medizinischen Gründen, für den Kontrollbeamten später erkennbar werden.

Ob und gegebenenfalls mit welchen Kontrollmaßnahmen betroffene Personen zu rechnen haben, richtet sich nach den Einreisebestimmungen des Ziellandes. Als Alternative zur Kontrolle der Fingerabdrücke steht das Foto im Chip zur Verfügung.

Was passiert, wenn der Chip im ePass defekt ist?

Jeder ePass, der vom Passproduzenten hergestellt wurde, wird vor Übergabe an die zuständige Passbehörde geprüft, sodass nur voll funktionstüchtige Pässe ausgegeben werden.

Der Passinhaber kann sich an den ePass-Lesegeräten in den Passbehörden die auf dem Chip gespeicherten Daten anzeigen lassen und sich dabei von der Funktionstüchtigkeit seines Reisepasses überzeugen.

Sollte der Chip defekt sein, behält das Passdokument trotzdem seine Gültigkeit. In diesem Fall gilt auch hier: Ob und gegebenenfalls mit welchen Kontrollmaßnahmen betroffene Personen zu rechnen haben, richtet sich nach den Einreisebestimmungen des Ziellandes.

Visa- und Einreisebestimmungen

Wo sind Informationen zu Visa- und Einreisebestimmungen anderer Länder erhältlich?

Aktuelle Informationen zu den Einreisebestimmungen einzelner Länder sind auf der Website des Auswärtigen Amtes unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/LaenderReiseinformationen.jsp>



Dokumenten- steckbriefe

Steckbrief ePass



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Seit dem 1. November 2005 ist der elektronische Reisepass (ePass) mit Chip der neue reguläre Reisepass. Ab 1. November 2007 gilt: Der ePass wird im Regelfall für Personen ab 12 Jahren ausgestellt.

Auf Wunsch der Eltern kann auch für Kinder unter 12 Jahren ein ePass beantragt werden. Bei Kindern unter 6 Jahren werden jedoch keine Fingerabdrücke erfasst.

Welche Unterlagen sind bei Beantragung vorzulegen?

Alter Reisepass, Kinderreisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden) oder Personalausweis (bei Erstbeantragung) oder Geburtsurkunde.

Anforderungen an das Lichtbild

Frontalaufnahme nach internationalen Standards (siehe Foto-Mustertafel).

Gültigkeit des Dokuments

10 Jahre Gültigkeit für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren ausgestellt werden. 6 Jahre für Personen unter 24 Jahren.

Kosten

59 Euro für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren ausgestellt werden. 37,50 Euro für Personen unter 24 Jahren.

Steckbrief vorläufiger Reisepass



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Der vorläufige Reisepass wird nur in besonderen Einzelfällen ausgestellt, beispielsweise wenn der Passbewerber sofort einen Pass benötigt und die Ausstellung eines regulären Passes nicht bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Gebrauchs möglich ist.

Welche Unterlagen sind bei Beantragung vorzulegen?

Alter Reisepass, Kinderreisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden) oder Personalausweis (bei Erstbeantragung) oder Geburtsurkunde. Die Passbehörden können die Vorlage von geeigneten Belegen (z. B. Flugtickets für eine kurzfristig anstehende Reise) verlangen.

Anforderungen an das Lichtbild

Frontalaufnahme nach internationalen Standards (siehe Foto-Mustertafel).

Gültigkeit des Dokuments

Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu einem Jahr.

Kosten

26 Euro.

Steckbrief Kinderreisepass



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Welche Unterlagen sind bei Beantragung vorzulegen?

Alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständnis(erklärung) der Sorgeberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten.

Anforderungen an das Lichtbild

Frontalaufnahme nach internationalen Standards (siehe Foto-Mustertafel).

Gültigkeit des Dokuments

6 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Kosten

13 Euro, für Verlängerung 6 Euro.

Hinweis: Der frühere Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt bzw. verlängert. Ab 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in den Reisepass ihrer Eltern eingetragen werden. Es ist jedoch möglich, für Kinder einen Personalausweis (z. B. für Reisen innerhalb der EU) zu beantragen.

Steckbrief Personalausweis



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Im Regelfall für Personen ab 16 Jahren.

Hinweis: Personalausweise können auch für Kinder jedes Alters beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union.

Welche Unterlagen sind bei Beantragung vorzulegen?

Alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständnis(erklärung) der Erziehungsberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten.

Anforderungen an das Lichtbild

Wahlweise Profilbild oder Frontalaufnahme nach internationalen Standards (siehe Foto-Mustertafel).

Gültigkeit des Dokuments

10 Jahre Gültigkeit für Ausweise, die für Personen ab 24 Jahren ausgestellt werden. 6 Jahre für Personen unter 24 Jahren.

Kosten

8 Euro.

Bürger-Service

Internetangebot des Bundesministeriums des Innern zum ePass und weiteren Pass- und Ausweisdokumenten:

www.ePass.de

www.bmi.bund.de

Service-Center des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für spezielle Fragen zur (Sicherheits-)Technik im ePass:

Telefon: 01805 274-300

(8–17 Uhr für 12 Cent pro Minute)

E-Mail: ePass@bsi.bund.de

Pässe und Personalausweise werden in Deutschland bei den zuständigen kommunalen Pass- und Ausweisbehörden (meist in sogenannten Bürgerämtern) beantragt. Nähere Informationen zu den Antragsverfahren sind dort erhältlich.



Gute Reise!



Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Bundesministerium des Innern, Referat IT 4

Gestaltung und Produktion:

MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH

Bildnachweis:

BMI/Ragnar Schmuck, BMI/Katja Ludwig,
Bundesdruckerei GmbH, Getty Images, picture-alliance

Stand:

Juli 2007

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 0 18 05-77 80 90

Fax: 0 18 05-77 80 94

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmi.bund.de

Artikelnummer: BMI07315

Die zum Versand der Publikationen angegebenen personenbezogenen Daten werden nach erfolgreicher Lieferung gelöscht.